Amt der Tiroler Landesregierung
Agrarrecht

Dr. Martin Sinn
Michael-Gaismair-Straße 1
6020 Innsbruck
+43 512 508 3888
agrarrecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
AGR-ZH458/97-2026
Innsbruck, 03.08.2026

Zusammenlegung Rum-Wiesenweg, KG Rum;
Aufforderung zur Bekanntgabe von allfälligen Neubewertungstatbeständen

Verlautbarung

Gemäß § 15 Abs. 3 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 41/2026, werden die Parteien des Zusammenlegungsverfahrens Rum-Wiesenweg, GZl. AGR-ZH458, hiermit aufgefordert, Sachverhalte, die zu Wertänderungen an in das Zusammenlegungsverfahren Rum-Wiesenweg einbezogenen Grundstücken geführt haben und aufgrund von

- Elementarereignissen,
- Änderungen der Flächenwidmung oder
- Änderungen der auf den Grundstücken ruhenden Lasten und Nutzungsbeschränkungen, welche unmittelbar auf Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse basieren, die von Gebietskörperschaften, sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Unternehmen gesetzt werden, denen zur Durchführung dieser Maßnahmen ein Enteignungsrecht zusteht,

eingetreten sind, der Agrarbehörde **binnen 6 Wochen ab Beginn dieser Verlautbarung** bekannt zu geben.

Soweit derartige Sachverhalte durch die Agrarbehörde bereits amtswegig berücksichtigt und in einem Neubewertungsplan festgestellt worden sind, ist eine neuerliche Bekanntgabe nicht erforderlich.

Unterbleibt die fristgerechte Bekanntgabe von maßgeblichen Sachverhalten, so kann ein Unterbleiben der Neubewertung hinsichtlich dieser Sachverhalte im weiteren Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden.

Für die Landesregierung
Dr. Sinn

Unterfertigt von Sinn, Martin
(u0371025@tirol.gv.at)
am 04.08.2026 11:08:35